

INFO

Buchhaltung
Unternehmensberatung
Steuerberatung
Gesellschaftsgründungen
Revisionsmandate
Immobilienmanagement



Treuhandberater Nr.233 · Dezember 2010 Mitglied TREUHAND | SUISSE

Rückblick 2010 und Ausblick auf 2011

Seit 2007 unter sanftem Druck von Bundespräsidentin Doris Leuthard suchten Vermieter- und Mieterorganisationen einen «historischen Kompromiss» für ein neues Mietrecht. Das vereinbarte Abkommen wurde von Frau Leuthard einseitig zu Gunsten der Mieter (durch einen neu erstellten Spezialindex) abgeändert an das Parlament weitergegeben. Der Nationalrat ist daraufhin nicht auf die Vorlage eingetreten. Damit ist die Mietrechtsrevision endgültig vom Tisch. Der Referenzzinssatz kommt so eher unverhofft zu einem wesentlich längeren Leben als vorausgesagt. Es kann davon ausgegangen werden, dass der derzeitige Satz von 3% im Frühling 2011 auf **2,75%** sinken wird. Damit werden auch die Mietdiskussionen wieder aufflammen.

Ob Inflation oder Deflation, sind sich die Fachleute wohl nie einig. Das allgemeine Zinsniveau in der Schweiz wird aller Wahrscheinlichkeit nach auf historischem Tief bleiben. Werden zum Schutz des Schweizer Franken-Wechselkurses gar wie vor 40 Jahren Negativzinsen auf Kapitalanlagen aus dem Ausland eingeführt?

An dieser Stelle erlauben wir uns wieder einmal, auf unsere **Dienstleistung neutrale Finanzierungsberatung** hinzuweisen. Wir empfehlen unseren Kunden drin-

gend, sich vor dem Abschluss einer Hypothek bankenunabhängig beraten zu lassen. Die durch das vorzeitige Auflösen von Festhypotheken fälligen Vorfälligkeitsentschädigungen sorgen immer wieder für Unmut.

Nicht unbedingt passend zum allgemeinen Zinsniveau beabsichtigt der Bundesrat, den Verzugszins im kaufmännischen Verkehr von 5% auf 10% zu erhöhen. Er hat eine entsprechende Teilrevision des Obligationenrechts in die Vernehmlassung geschickt. Damit soll ein Anreiz zur pünktlichen Bezahlung von Rechnungen geschaffen werden. Da bekanntlich die öffentliche Hand nicht zu den prompten Zahlern gehört, wird das Einhalten interessant werden.

Auf den 1.1.2011 werden auch höhere Mehrwertsteuersätze zur Anwendung kommen, wobei der Zeitpunkt der Leistungserbringung massgebend für den neuen Satz ist.

Wir wünschen Ihnen frohe Festtage und ein gesundes und glückliches neues Jahr.

STAUB TREUHAND AG



Aktueller Stand der neuen Amtshilfebestimmungen – DBA Schweiz-Deutschland

In der Juli-Ausgabe unserer Kundenzeitung haben wir Sie über die Grundsätze der neuen Amtshilfebestimmungen gemäss OECD-Standard informiert. Darin stellten wir Ihnen die Inhalte der neuen Amtshilfebestimmungen vor und was sie für die Steuerpflichtigen bedeuten. Es ist nun an der Zeit, eine Standortbestimmung vorzunehmen.

Umsetzung der OECD-Amtshilfe in den schweizerischen DBA

Die Schweiz hat die Revision ihrer DBA im Expresstempo vorangetrieben und in der parlamentarischen Sommersession gutgeheissen. Die ersten zehn Doppelbesteuerungsabkommen mit der neuen Amtshilfebestimmung betreffen Dänemark, Finnland, Frankreich, Grossbritannien, Katar, Luxemburg, Mexiko, Norwegen, Österreich und die USA. Allerdings ist die Zustimmung mit der Bedingung verknüpft, dass der Bundesrat baldmöglichst ein Amtshilfegesetz vorlegt und eine Erklärung zu illegal beschafften Daten ausarbeitet. Diese neuen bzw. geänderten DBA unterstehen grundsätzlich dem fakultativen Staatsvertragsreferendum. Da bisher aber keine Referenden ergriffen wurden, konnten die DBA ab ca. Mitte Oktober in Kraft treten.

DBA mit Deutschland

Mit Deutschland wurde am 26. März 2010 nach drei Verhandlungsrunden ein Änderungsprotokoll paraphiert. Der Text liegt zurzeit nicht vor. Aufgrund von Aussagen des Bundesrats und der im Entwurf vorliegenden Amtshilfeverordnung ist mit einiger Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die neue Amtshilfe mit Deutschland folgende Elemente enthält:

- Auskunft nur auf Antrag hin (nicht spontan)
- Auskunft für Steuern aller Art
- Auskunft in Bezug auf Steuerjahre, die der Unterzeichnung des Abkommens folgen
- Ausschluss von so genannten «fishing expeditions» (Amtshilfe ohne Namensnennung)

- Wahrung der Rechte des Steuerpflichtigen (Einspracherecht)
- Ein Steuerdelikt wird nicht verlangt. Werden Daten zur Veranlagung des Steuerpflichtigen benötigt, liefert man sie. Gleiches gilt, wenn es um das Feststellen der Anteilseigner einer schweizerischen Gesellschaft geht.

Da eine Reihe wichtiger Fragen noch offen ist, haben Bundesrat Merz und der deutsche Finanzminister Schäuble eine gemeinsame Arbeitsgruppe eingesetzt. Vorgesehen war, das Revisionsprotokoll im Oktober 2010 – und damit in der Amtszeit des Schweizer Finanzministers – zu unterzeichnen. Zum Mandat der Arbeitsgruppe gehört insbesondere das Klären der folgenden Themen:

- Möglichkeit der Herbeiführung einer Besteuerung von nicht versteuerten Vermögenswerten
- Sicherstellung einer Besteuerung mit Abgeltungscharakter
- Marktzugang für Schweizer Banken in Deutschland
- Fragen zum Umgang mit dem Kauf gestohlener Bankdaten

Aufgrund dieser heiklen Besprechungspunkte ist voraussichtlich nicht damit zu rechnen, dass das neue DBA mit Deutschland bereits in der Wintersession 2010 behandelt werden kann. In der Regel finden die neuen Bestimmungen auf Steuerjahre Anwendung, die dem Inkrafttreten folgen.

Leider wurde die Abkommensrevision nicht dazu benutzt, OECD-widrige Sonderregelungen des schweizerisch-deutschen DBA zu beseitigen (z.B. überdachende Besteuerung bei Doppelwohnsitz sowie die erweiterte beschränkte Steuerpflicht bei Zuzug in die Schweiz). Inakzeptabel bleibt zudem, dass Deutschland den Grundsatz des «pacta sunt servanda» (Prinzip der Vertragstreue) nicht beachtet. In gewissen Fällen, in denen das DBA die Befreiung stipuliert, verwenden unsere nördlichen Nachbarn nämlich nur die Anrechnungsmethode.



Geschäftsaufgabe ab 2011? – Neue Steuerchancen für KMU!

Am 1. Januar 2011 tritt das letzte Paket der Unternehmenssteuerreform II in Kraft. Darin finden sich einige Neuerungen in der Besteuerung von Selbstständigerwerbenden, die als bahnbrechend bezeichnet werden können, d.h. 2011 beginnt für die Steuerplanung und damit -optimierung ein «Goldenes Zeitalter»!

Liquidationsgewinn

Die rekordverdächtig lange Regelung im neuen Art.37b DBG beschreibt, wie Selbstständigerwerbende steuerlich profitieren, wenn die Geschäftstätigkeit nach Alter 55 endet oder im Invaliditätsfall aufgegeben werden muss. Ab 2011 ist es möglich, bei Geschäftsaufgabe die bis dahin unsteuernten stillen Reserven als reduziert steuerbaren Liquidationsgewinn abzurechnen. Der Liquidationsgewinn wird dabei in zwei Kategorien aufgeteilt.

Die Bestimmung der beiden Kategorien hängt von der fiktiven Möglichkeit ab, wie viel der Unternehmer in die 2. Säule (Pensionskasse) hätte einzahlen können. Der Betrag der ersten Kategorie berechnet sich aus den Gewinnen der letzten fünf Jahre vor Ende der selbstständigen Erwerbstätigkeit sowie dem bereits vorhandenen Vorsorgeguthaben. Dieser Betrag kann effektiv einbezahlt werden. Alternativ dazu darf man ihn auch nur «virtuell» einzahlen, indem diese Kategorie getrennt vom übrigen Einkommen zum Vorsorgetarif zur Besteuerung gebracht wird, d.h. zu einem Fünftel des ordentlichen Steuersatzes. Der übrige Liquidationsgewinn wird ebenfalls reduziert besteuert. Die Kantone haben passende Steuerreduktionen in ihre Steuergesetze aufgenommen.

Die neue Liquidationsgewinnsteuer lässt sich steuerplanerisch u.a. so nutzen: Während der aktiven Zeit bildet man gegen den vollen Einkommenssteuersatz hin stille Reserven, die man dann bei der Liquidation privilegiert zur Besteuerung bringt. Dies kann zum Beispiel folgendermassen geschehen:

- Soweit steuerlich akzeptiert, sind Investitionsgüter in die Buchhaltung aufzunehmen (Geschäftsauto usw.).
- Sofern vorsorgerechtlich vertretbar, sollen bei der Abschlussgestaltung bis fünf Jahre vor Geschäftsaufgabe stille Reserven gebildet werden (Warenlagerdrittel usw.).
- Investitionen sind weitgehend noch in dieser Phase zu tätigen.
- Bei Nachfolgelösungen ist nicht nur die steuerneutrale Umwandlung in eine juristische Person, sondern auch der Einbezug der Liquidationsgewinnbesteuerung zu berücksichtigen.

Steueraufschub

Das Steuerrecht kennt nur zwei Vermögensarten: Privat- und Geschäftsvermögen. Die entsprechende Qualifikation führt bei Veräusserung bzw. Geschäftsaufgabe entweder zu hohen Steuern und Sozialversicherungsabgaben (Geschäftsvermögen) oder zu einem steuerfreien privaten Kapitalgewinn.

In der Praxis zeitigt die Unterscheidung der zwei Vermögensarten oft unerwartete Abgabeverpflichtungen, die der Unternehmer nur selten nachvollziehen kann.

Darum sind nun die gesetzlichen Ergänzungen zu begrüssen, die ab 2011 dazu führen, dass

- aus der Verpachtung von Geschäftsbetrieben keine automatische Abrechnung bei Steuern und AHV resultiert,
- die Erteilung von Geschäftsbetrieben vorübergehend steuerneutral vorgenommen werden kann und
- beim Überführen von Betriebsliegenschaften ins Privatvermögen zusätzlich von einem modifizierten Steueraufschub profitiert werden kann.

Summa summarum bietet die Unternehmenssteuerreform II eine breite Palette von Instrumenten, um eine Geschäftsaufgabe oder -nachfolgeregelung steueroptimal und damit -günstig zu gestalten.



Lohnabzüge/AHV-Renten ab 1. Januar 2011

Gemäss dem Abstimmungsergebnis vom 26. September 2010 werden die ordentlichen Arbeitslosenversicherungsbeiträge per 1. Januar 2011 um 0,2 Lohnprozente auf **2,2%** erhöht. Auf den gleichen Zeitpunkt wird ein Solidaritätsbeitrag von 1 % für Lohnbestandteile zwischen dem maximalen versicherten Verdienst von Fr. 126 000.– und Fr. 315 000.– eingeführt sowie der EO-Beitrag um 0,2% auf 0,5 % befristet bis 2015 erhöht. Die Mindestbeiträge für AHV/IV und EO betragen neu Fr. 475.–.

Einen Überblick über die im Jahr 2011 gültigen Lohnabzüge und AHV-Renten liefert die folgende Aufstellung:

	2010	2011
AHV/IV/EO/ALV		
AHV/IV/EO	10,1 %	10,3 %
ALV	2,0 %	2,2 %
Total	12,1 %	12,5 %
Arbeitnehmerbeiträge		
Solidaritätsbeitrag ab Fr. 126 000 – max. Fr. 315 000	6,05 %	6,25 %
	–	1 %
Höchstgrenze ALV und UVG		
pro Monat	10 500	10 500
pro Jahr	126 000	126 000
Beitragsfreier Lohn für 64-/65jährige:		
pro Monat	1 400	1 400
pro Jahr	16 800	16 800
BVG-Obligatorium		
Maximal massgebender Jahreslohn	82 080	83 520
Koordinationsabzug	23 940	24 360
Max. koordinierter BVG-Lohn	58 140	59 160
Arbeitnehmer obligatorisch zu versichern ab Jahreslohn	20 520	20 880
Min. koordinierter BVG-Lohn	3 420	3 480
Maximaler Steuerabzug für Säule 3a*		
Abzug in Ergänzung zu 2. Säule	6 566	6 682
Selbständigerwerbende ohne 2. Säule bzw. max. 20 % des Einkommens	32 832	33 408
AHV-Renten		
Minimale einfache AHV-Rente	1 140	1 160
Maximale einfache AHV-Rente	2 280	2 320
Min. Gesamttotal von 2 gesplitteten Ehegattenrenten	1 710	1 740
Max. Gesamttotal von 2 gesplitteten Ehegattenrenten	3 420	3 480

* Bei Erwerbstätigkeit über das Rentenalter hinaus kann der Bezug der Altersleistung der Säule 3a um maximal 5 Jahre hinausgeschoben und es können während maximal 5 Jahren Beiträge bezahlt werden.

